Versorgung von hör- und sehbehinderten Menschen mit Hörgeräten durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Gutachten des gemeinsamen Fachausschusses hörsehbehindert / taubblind (GFTB)

1. Hörgeräte für hörsehbehinderte Menschen

Hörhilfen dienen dem unmittelbaren Behinderungsausgleich. Eingeschränkte Hörfunktionen können durch Hörgeräte erheblich verbessert werden. Blinde und sehbehinderte Menschen sind zur Bewältigung ihres Alltags in besonderer Weise auf ihren Hörsinn angewiesen. Kommunikation ist für sie vor allem verbal und zum Hören. Sie erkennen an Geräuschen, was in ihrer Umgebung gerade passiert. Im Haus und im Straßenverkehr ist die akustische Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen lebenswichtig. Informationen bekommen sie durch Lautsprecheransagen, Rundfunk, sprechende Uhren und Haushaltsgeräte und die synthetische Sprachausgabe ihres Computers oder Smartphones.

Wenn bei blinden und sehbehinderten Menschen zusätzlich das Hörvermögen eingeschränkt ist, können sie fehlende Visuelle Informationen nicht mehr durch ihren Hörsinn ausgleichen. Es drohen schwerwiegende Folgen für ihr persönliches und soziales Leben, für ihre Selbstständigkeit und körperliche und seelische Gesundheit

Aber mit einer individuell optimal angepassten Hörgeräteversorgung können viele hörsehbehinderte Menschen

- auch bei vielen und lauten Störgeräuschen Gespräche führen und Informationen verstehen

- in größeren Gruppen erkennen, wer aus welcher Richtung spricht

- bei ihrer alltäglichen Lebensführung Geräusche richtig erkennen und einordnen wie ob die Milch kocht und den Wasserkocher, Insekten, wohin etwas auf die Erde gefallen ist und ob die Tür, das Telefon oder Handy klingelt.

- Informationen aufnehmen mit Radio, Fernsehen, hörbüchern

- im Straßenverkehr hören, ob die Fußgängerampel grün hat, ob, wie schnell und aus welcher Richtung ein Auto kommt, wo sich eine Toreinfahrt oder eine Querstraße befindet

2. Weitgehender Behinderungsausgleich

Bei blinden und sehbehinderten Menschen mit zusätzlicher Schwerhörigkeit hat der möglichst weitgehende Ausgleich der Höreinschränkung also eine besonders große Bedeutung, weil diese Personen nicht nur die Höranforderungen voll sehender Personen haben, sondern auch fehlende Seheindrücke durch Hören kompensieren müssen.

Der in § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V geforderte möglichst vollständige Behinderungsausgleich durch die Bereitstellung der nach dem Stand der Hörgerätetechnik (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V) jeweils erforderlichen Geräte ist für hörsehbehinderte Menschen also keinerlei Luxus sondern hingegen (über)lebensnotwendig.

Dies hat sinngemäß auch das Bundessozialgericht (BSG) am 17.12.2009 mit seiner Entscheidung bekräftigt, dass Hörgeschädigte einen Anspruch auf die Versorgung mit hochwertigen Hörgeräten haben (B 3 KR 20/08 R). Zum Versorgungsumfang der GKV gehören nach der Entscheidung des BSG nicht nur Geräte, mit denen ein ausreichendes Sprachverständnis erzielt werden kann (Verständigung ‘beim Einzelgespräch unter direkter Ansprache’), sondern auch solche für das Hören und Verstehen in größeren Räumen und bei störenden Umgebungsgeräuschen und für die Wiedergabe eines räumlichen Klangbildes.

Die Hilfsmittelrichtlinie fordert seit 2018 eine ganzheitliche Sicht bei der Hörhilfenversorgung und die Einbeziehung aller Faktoren, die für die Betreffenden wichtig sind. (§ 7 Abs. 2 Satz 2 HilfsM-RL) Nach den tragenden Gründen sind dies z. B. Menschen mit mehrfachen Behinderungen wie einer Hörsehbehinderung. Die Berücksichtigung weiterer Einschränkungen zeigt nicht nur einen besonderen Bedarf bei der Hörleistung auf, die möglichst erreicht werden soll. Intellektuelle Einschränkungen oder solche in der Motorik können auch die Bedienung von Hörhilfen erschweren und müssen daher berücksichtigt werden. Dies wird auch gestützt durch § 19 Abs. 1 HilfsM-RL: „Weitere spezifische Bedarfe aufgrund der Gesamtbetrachtung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 sind zu berücksichtigen, wenn dadurch ein erheblicher Gebrauchsvorteil erreicht werden kann.“ Im genannten § 6 Abs. 3 HilfsM-RL steht dazu: "Die Notwendigkeit für die Verordnung von Hilfsmitteln (konkrete Indikation) ergibt sich nicht allein aus der Diagnose. Unter Gesamtbetrachtung (ICF) der funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen), der noch verbliebenen Aktivitäten und einer störungsbildabhängigen Diagnostik sind der Bedarf, die Fähigkeit zur Nutzung, die Prognose und das Ziel einer Hilfsmittelversorgung auf der Grundlage realistischer, für die Versicherte oder den Versicherten alltagsrelevanter Anforderungen zu ermitteln. Dabei sind die individuellen Kontextfaktoren in Bezug auf Person und Umwelt als Voraussetzung für das angestrebte Behandlungsziel (§ 3 Absatz 1) zu berücksichtigen.

Seit 2018 sieht die Hilfsmittelrichtlinie als Ziel der Hörhilfenversorgung ausdrücklich vor, "durch eine beidohrige Versorgung, soweit möglich, auch das räumliche Hören zu verbessern." (§ 19 Abs. 1 HilfM-RL) Damit ist klargestellt, dass der Behinderungsausgleich mit Hörgeräten über das Sprachverstehen hinausgeht und auch das für hörsehbehinderte Personen so wichtige räumliche Hören umfasst.

Die Verfahren der Hörgeräteversorgung für schwerhörige Personen ohne Seheinschränkung mit Tests des Sprachverstehens, Festbeträgen und Vertragspreisen zielen auf ein ausreichendes Sprachverstehen. Das Versorgungsziel für hörsehbehinderte Menschen ist aber umfangreicher und daher sind die üblichen Verfahren hier nicht anwendbar.

3. Ermittlung der richtigen und zweckmäßigen Hörgeräteausstattung

3.1 Diagnose

Die ärztliche Verordnung dokumentiert den Grad der Hörschädigung und die gleichzeitige Sehbehinderung oder Blindheit und die Notwendigkeit einer besonders leistungsfähigen Hörgeräteversorgung. Auch weitere spezifische Bedarfe bei der Hörhilfenversorgung - wie Hörsehbehinderung oder andere Einschränkungen - sind in der Verordnung zu nennen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 HilfsM-RL)

Betroffene sollten bei der Ärztin / beim Arzt also darauf hinwirken, dass die ärztliche Verordnung über Hörhilfen alle Aspekte von Erkrankungen und Behinderungen dokumentiert, die für die Nutzung der Hörgeräte wichtig sein können.

3.2 Hörgerätetests

Hörsehbehinderte Menschen müssen verschiedene Hörgeräte testen - auch mindestens zwei Geräte, die zum Festbetrag erhältlich sind. (Betroffene sollten weder vor der Testung Unterschreiben, dass sie Tests mit zuzahlungsfreien Geräten ausschließen, noch dass sie höhere Kosten als Festbeträge selbst tragen.) Die Hörgeräteakustikerin / der Akustiker sollte dokumentieren, mit welchen der getesteten Geräte welche der unter 1 skizzierten Höranforderungen bewältigt werden können. Erst wenn die Erprobung zeigt, dass mit Festbetragsgeräten das Hörvermögen nicht in einem ausreichenden Maße ausgeglichen werden kann, können zuzahlungspflichtige Hörgeräte erprobt werden.

Bei den verschiedenen Testgeräten sollten nicht nur Messungen im freien Schallfeld mit einsilbigen Worten (genormte Einsilber des Freiburger Wörtertests) unter Ruhe und unter Störgeräuschen in Laborbedingungen durchgeführt werden. Zusätzlich muss auch ermittelt werden, ob die Geräte denAnforderungen hörsehbehinderter Menschen an das Hören - räumliches Hören und Geräuscherkennung - im Alltag gerecht werden.

Dabei können die Betroffenen nicht nur auf gängige Tests verwiesen werden. Das subjektiv gute Hören ist entscheidendes Kriterium für die Eignung von Hörgeräten. Das gilt nach dem Sozialgericht Aachen vor allem auch für „subjektive – nicht messbare – Feststellungen" der Betroffenen. (SG Aachen, Urteil v. 07.07.2015 – S 13 KR 315/14)

Um die unterschiedlichen Hörerfahrungen mit den verschiedenen Hörgeräten darzustellen, sollten die Betreffenden unbedingt ein Tagebuch führen über das Hörvermögen in verschiedenen alltäglichen Umgebungssituationen wie Straßenverkehr, Bahnhof oder größere Gesprächsgruppen. So kann auch die Leistungsfähigkeit der Geräte in alltäglichen Situationen dokumentiert werden.

4. Verrsorgungsverträge

Durch Versorgungsverträge zwischen Akustikern und Krankenkassen kann die Situation entstehen, dass Die Kasse ablehnt, die Kosten einer hochwertigen Versorgung vollständig zu übernehmen und andererseits der Akustiker ablehnt, die Versorgung mit einem hochwertigen Gerät zum vergleichsweise geringen Vertragspreis zu gewährleisten.

Der GFTB betont, dass die gesetzliche Krankenkversicherung die Versorgung mit den notwendigen Hörhilfen sicherzusteellen hatEs sind Regelungen zu schaffen, die Betroffene davor schützen im Streit um die Zuständikeit unversorgt zu bleiben.

5. Hörübertragungsanlagen

Übertragungs- bzw. FM-Anlagen übertragen z. B. die ins Mikrofon gesprochenen Wortbeiträge direkt auf das Hörgerät, was besonders bei starker Schwerhörigkeit überhaupt erst ein Sprachverstehen ermöglicht. Für hörsehbehinderte Menschen sind diese Hörhilfen besonders wichtig, weil die Betreffenden andere visuelle Informationskanäle meist nicht nutzen können. „Übertragungsanlagen sind (altersunabhängig) zur Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens zusätzlich zu einer erfolgten Hörhilfen Versorgung oder CI-Versorgung verordnungsfähig". (§ 25 HilfsM-RL) Damit wird die Versorgung mit FM-Anlagen nicht auf Kinder fokussiert und der Rechtssprechung gefolgt, die auch bereits klargestellt hat, dass Erwachsene Anspruch auf Versorgung mit FM-Anlagen haben.

6. Fazit

Können Hörsehbehinderte Menschen

- gestützt auf den HNO- und ggf. Augenärztlichen Befund

- gestützt auf die Empfehlung der Hörgeräteakustikerin / des Akustikers nach ausführlichen Tests

- gestützt auf die Dokumentation persönlicher Testerfahrungen mit verschiedenen Hörgeräten

nachweisen, dass sie den Bedarf an einer hochwertigen Versorgung mit Hörgeräten haben, dann haben sie den zuzahlungsfreien Anspruch auf Versorgung mit Hörgeräten als bestmöglicher unmittelbarer Behinderungsausgleich.

Dieser Behinderungsausgleich umfasst

- sowohl Höranforderungen, die aufgrund einer zusätzlichen Höreinschränkung bestehen, wie räumliches Hören

- als auch Anforderungen an die Bedienung und Nutzung, die aufgrund zusätzlicher Einschränkungen bestehen.

Diesen Anspruch haben sie gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung.

Kassel, 10. November 2018

Gemeinsamer fachausschuss hörsehbehindert / taubblind (GFTB)

c/o Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)
Reiner Delgado, GFTB-Vorsitzender
Rungestraße 19 – 10179 Berlin
Tel: (030) 285387-240 – Fax: (030) 285387-200
Mail: r.delgado@dbsv.org - Internet: www.gftb.dbsv.org